



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Bundesgesetz zur Regelung des
Glückspielwesens und über die
Änderung des Bundeshaushalts-
gesetzes (Glückspielgesetz -
GSpG)

Wien, am 2. Oktober 1989
Bucek/Gai
Klappe 2236
172/844/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Zl.	67 - GE/9 89
Datum:	3. OKT. 1989
Verteilt:	4. 10. 1989

L. Prantner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. September 1989, Zl. 26 1100/18-V/14/89, vom Bundesministerium für Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glückspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glückspielgesetz - GSpG) gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i. V.

F. Slovak

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Bundesgesetz zur Regelung des
Glückspielwesens und über die
Änderung des Bundeshaushalts-
gesetzes (Glückspielgesetz -
GSpG)

Wien, am 3. Oktober 1989
Bucek/Gai
Klappe 2236
172/844/89

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zu dem mit Note vom 6. September 1989, Zl. 26 1100/18-V/14/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glückspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glückspielgesetz - GSpG) beehrt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß dagegen keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Zu § 21 Ziff. 1 des Entwurfes wird jedoch eine Verlängerung der dort vorgesehenen Begrenzung für die Dauer der Konzession von 15 Jahren angeregt. Die Schaffung eines neuen Casinostandortes, wie sie derzeit in Innsbruck geplant ist, bedingt auch Investitionen im Liegenschaftsbereich, die einer längerfristigen Nutzung zugeführt werden sollten und für deren Finanzierung die Gemeinde maßgeblich beitragen muß. Damit dafür notwendige längerfristige Finanzierungsmodelle angewandt werden können, sollte die Befristung der Konzessionsdauer auf 25 Jahre ausgedehnt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat